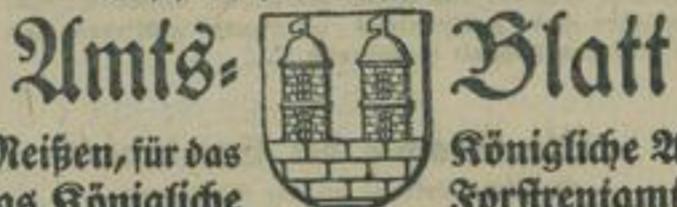


Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, ebenso wie für den folgenden Tag. Zeitungspreis bei Schließabholung von der Poststelle insgesamt 20 Pf., meistens 10 Pf., vierzehnter 2,10 M., nach unten abweichen müssen 20 Pf., meistens 10 Pf., vierzehnter 2,10 M., bei den höchsten Posttarifziffern vierzehnter 2,40 M., ohne Zollabzug 2,40 M. Die Poststellen, Postreisen sowie unter Poststelle und Postbüro nehmen ebenso Zollabzug ein. Im Falle höherer Gewalt — Arten oder landes- oder stadtstaatlicher Verhältnisse der Bezieher, die Lieferanten oder der Empfänger — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Auslieferung der Zeitung oder auf Abnahme des Bezugspapiers. Ferner bei der Lieferung in den oben genannten Fällen keine Abreise, falls die Zeitung verloren, im beobachteten Umfang oder nicht erreichbar. Bezugspapierpreis der Nummer 10 Pf., Lieferanten haben nicht persönlich zu entrichten, sondern an den Brief, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle, während an den Brief, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle, Wissensscheine dienen überbrückt. Der Kunde verzerrt: Durch § 314.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Forstamt zu Tharandt sowie für das Königliche

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Zollabzug 20 Pf. für die beobachtete Normalsorte oder deren Aus- und Lieferungszeit 15 Pf. Nachdem 45 Pf. alles mit 10% Zollabzug, Zeitungs- und Lieferungszeit 10 Pf. aus 45 Pf. Zeitungs- und Lieferungszeit 20 Pf. bis 10 Pf. / Zeitungszeit 10 Pf. Zeitungszeit 10 Pf. Zeitungszeit 20 Pf. für die Poststelle 20 Pf. / Bei den Ortsbeamten der Bezieher an bestimmten Tagen und Stellen wird keine Abreise gefordert. Einige Poststellen 25 Pf. Zollabzug ohne Abreise. Die Abreise und Abreise haben nur bei Be- zellung eines 30 Tage Gültigkeit. Wiederholte Abreise erlaubt, zwanzig Tage Dauerzeit verfügt. Interessen bedingen die Beratung des Reichs-Ver- trages. Gehen nicht schon früher nachdrücklich oder schriftlich als Gründungszeit Wiederholung vor, gilt es als vereinbart durch Aussicht der Rechte, falls sich der Empfänger innerhalb 3 Tagen vom Abreisestag an Wiederholung erhebt.

Postcheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 177.

Dienstag den 4. Dezember 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Spanferkel markenfrei.

Einer erneuten Anregung und Ermächtigung des Kriegernährungsamts folgend, wird bestimmt, daß der Verkauf von Spanferkelköpfen ohne Fleischmarken bis zum 15. Januar 1918 auch für das Königreich Sachsen und zwar auch in Gastwirtschaften und Fleischereien freigegeben wird. Ebenso wird der Aufkauf von Spanferkeln, d. h. Ferkeln bis zu 15 kg von allen Beschränkungen freigegeben. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 3,20 Mark pro kg Lebendgewicht festgesetzt.

Dresden, am 28. November 1917.

3180 II B III.

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Veranordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 15. November 1917.

I.
Saatarten für Saat (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatarten anderen Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuzeigen, wieviel Saatarten ausgestellt worden sind, und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatart muß Art und Menge des Saatgutes, Namen, Wohnort und Beigabe des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatart dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatart die erfolgte Absendung unter Angabe der verschickten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatart den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatart mit der von der Eisenbahngesellschaft ausgestellten Bescheinigung über die Abfertigung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Landeskulturrat einzuführen.

II.

Die Erteilung der Abzugsenehmigung wird dem Landeskulturrat übertragen. Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Aufführung des Landeskulturrats den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkauft will, hat die Erteilung der Abzugsenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Plasters bei dem Landeskulturrat zu beantragen. Der Landeskulturrat ist befugt, die Vorrite des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch den Landeskulturrat darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatart verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 17) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern dtr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. 10. 17 (Nr. 253 Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Absatzes 5 dieser Verordnung fünfzig lautet:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. 10. 17 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 1917) bleibt mit Ausnahme des Absatzes 3, der aufgehoben wird, in Kraft.

III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 29. November 1917.

2095 b II B VIII

Ministerium des Innern.

Saatgerste und Saathäfer.

Die schlechte diesjährige Ernte an Häfer und Gerste lädt befürchten, daß im nächsten Frühjahr großer Mangel an brauchbarem Saatgut eintreten wird. Den Betroffenen ist daher dringend anzuraten, sich schon jetzt geeignetes Saatgut sicherzustellen, sei es bei anerkannten Saatgutwirtschaften, Saatguthändlern oder auch Landwirten, denen Saatgut zwar nicht anerkannt ist, denen aber die Amtshauptmannschaft zur Abgabe von selbstgebauter Saatgerste oder Saathäfer Genehmigung erteilt hat.

Die Amtshauptmannschaft ist bereit, auf Anfrage geeignete Verkaufsstellen für Saatgerste und Saathäfer namhaft zu machen.

Der Erwerb von Saatgut ist nach wie vor nur gegen Saatart erlaubt, die von der Amtshauptmannschaft ausgestellt wird.

Mehr noch als in anderen Jahren wird es im nächsten Frühjahr Pflicht jedes Landwirts sein, mit dem Saatgut sparsam umzugehen. Es darf also nicht etwa ver sucht werden, durch verstärkte Auslastungsmengen eine mangelhafte Beschafftheit des Saatgutes auszugleichen, vielmehr ist auf ein feinkästiges Saatgut besonderes Gewicht zu legen. Die Keimfähigkeit ist durch Keimproben festzustellen.

München, am 1. Dezember 1917.

Nr. 3670 II B.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Herbeiführung eines allgemeinen Waffenstillstandes im Osten im Gange

Beratung des Reichstages.

(28. Sitzung)

CB Berlin, 1. Dezember.

Am Bundesratssitz: Graf Roedern, v. Krause, Schiffer. Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzender über den Titel des Auswärtigen Amtes im Havoc-Abwehr.

Abg. Prinz zu Schwarzenberg (nachl.) eine Erklärung des Inhalts, daß der Hauptauschluß sich einmütig zu den Erklärungen des Reichskanzlers vom 29. November über seine Vereinbarkeit in Verhandlungen über den russischen Friedensvorschlag entsinne.

Nachdem der die beiden Worten folgende anhaltende Beifall verklungen ist, wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der neue Kriegskredit.

Staatssekretär Graf Roeders empfiehlt nochmals den in der Reihe zur Bewilligung liegenden neuen Kredit von 10 Milliarden für Kriegszwecke und erklärt dann:

Nach vorläufiger Schätzung wird die Kriegssteuer mit Zuschlägen dem Reich einen Ertrag von rund 5 Milliarden bringen. Der Wehrbeitrag und die Kriegssteuer stellen zusammen die vom Reich während des Krieges erhobenen direkten Steuern dar, die zusammen über 6 Milliarden ergeben werden. An direkten Steuern der Bundesstaaten und Kommunen wird ein Mehrbetrag von etwa 2 Milliarden gegenüber der Friedenszeit erheben werden.

Graf Roeders stellt einen Vergleich zwischen der deutschen und englischen Finanzwirtschaft an und sagt: Die englischen „Statist“ und „Economist“ behaupten unverhohlen, daß England die Kreditsumme für seine Verbündeten, die sich bereits auf 26 Milliarden belaufen, in den Haushang verbreiten möchte. Zigarettensteuer und Kriegszuschlag werden über 200 Millionen gegenüber 126 Millionen des Mittags ergeben. Das erfreuliche Ergebnis der 7. Kriegsankündigung hat bewirkt, daß das Jahr 1917 mit seinen beiden Anlässen und einem Ertrag von mehr als 25 Milliarden gebracht und damit die beiden Vorjahre im Gesamtleistungsergebnis übertroffen hat. Von den 18,458 Milliarden sind bis heute 11,705 Milliarden, d. h. 94 % eingezahlt. Ich bin mir durchaus bewußt, daß auf dem Finanzgebiet die größten Aufgaben noch vor uns liegen. Ich denke aber, daß wir während des Krieges den durch drei Jahre verlorenen

Zeit erreicht werden, daß die Kriegerinse nicht sterben als die Kriegerfrauen. (Beifall.)

Abg. Ledebour (Bd.) berichtet über die Kriegsfabrikate, die in der

Hannover von den beiden sozialdemokratischen Fraktionen erworben wurden, und zu der ich auch der Reichslandrat eingewandert bin, will die

Kriegsbedarf-Vorlage bewilligt

gegen die Stimmen der Unabhängigen Sozialdemokraten. (Großer Beifall im Saal.)

Abg. Liebknecht (Bd.) begründet einen Antrag aller Sozialisten, der an dem Kriegsneuvergleich einige wesentliche

bemerkenswerte Bedingungen wird einmütig angenommen, nahezu auch Graf Roeders ihm zugestimmt hat.

Präsident Kreuzfeld (Bd.) schlägt nunmehr Beratung vor mit der Erörterung an ihn, die nächste Sitzung noch wenn in die Sitzungen vornehmen zu dürfen. Beratung auf längere Zeit ist nicht beabsichtigt.

Abg. Edelemann (Bd.) begründet einen Antrag, der Reichstag möge verhältnismäßig bleiben, da in der jetzigen geänderten Situation jeden Augenblick ein Eingreifen notwendig sein könnte.

Abg. Ledebour (Bd.) spricht mit der gleichen Begründung für den Antrag, die Abg. Bischöf (Bd.) und Dr. Stresemann (nachl.), Graf. Westarp (nachl.) dagegen, da der Reichstag ohnehin in jedem Moment zusammenberufen werden könne und zurzeit kein Bevollmächtigter vorliege.

Der Antrag des Präsidenten wird angenommen und das Haus verträgt sich auf unbestimmte Zeit.

Die Kohlenfrage.

Verhandlungen im Haupthausschul.

Berlin, 1. Dezember.

In der fortgeleiteten Beratung des Haupthausschusses nahm die Beratung der Kohlenversorgung einen breiten Raum ein. Ein sozialdemokratischer Redner wies darauf hin, daß der Kohlemangel sich in manchen Bezirken außerordentlich peinlich bemerkbar mache, während andere manche Landgemeinden, die überflüssig an Holz haben, mit Kohlen geradezu überschüttet werden. Der Vertreter des Reichskohlenkommissars erklärte, es bestehe unzweck-